DECKBLATT NR. 22 ZUM BEBAUUNGSPLAN "LINDENHÖHE"

Gemeinde:

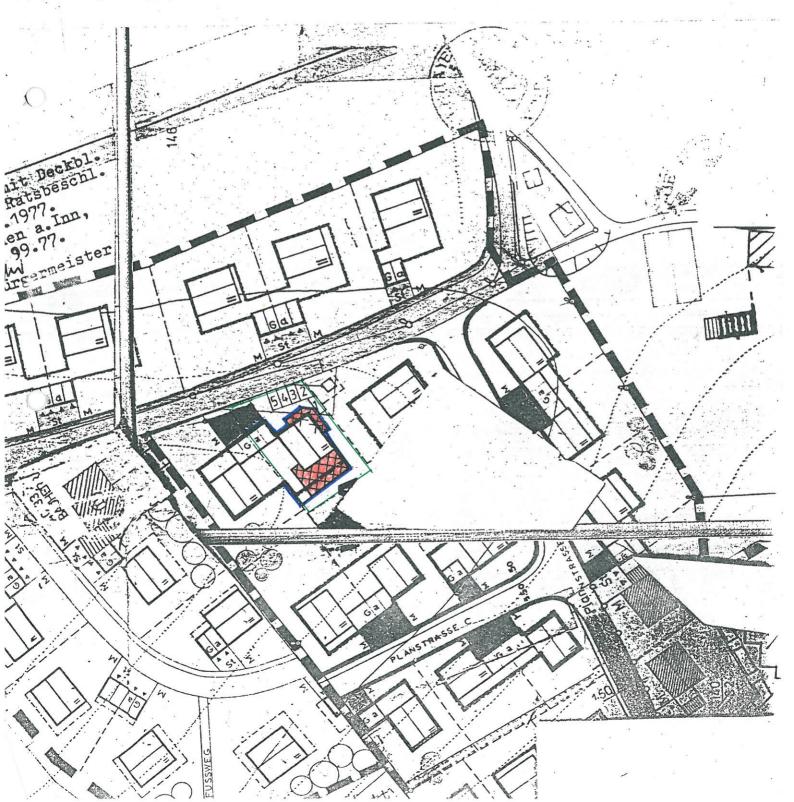
Neuburg am Inn

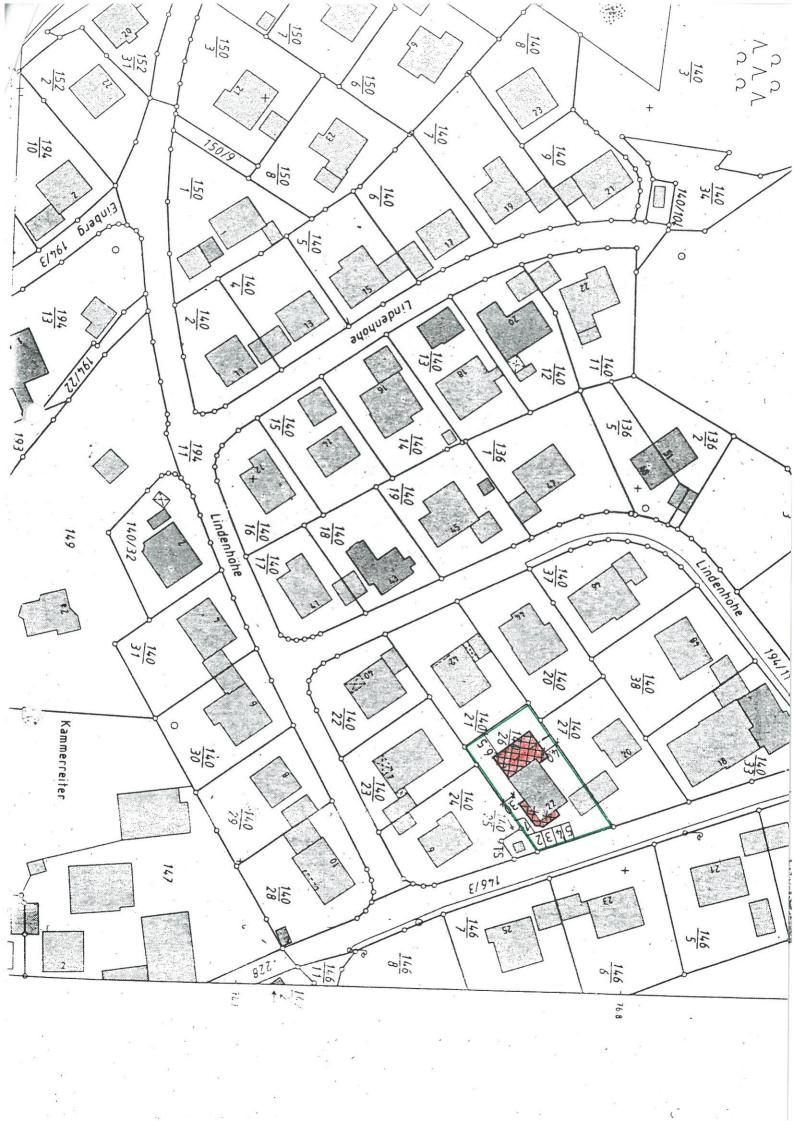
Landkreis:

Passau

Regierungsbezirk:

Niederbayern





Änderung der textlichen Festsetzungen

- Überschreitung der Baubegrenzungslinie bei Flur- Nr.: 140/26

Begründung:

Durch die Errichtung eines Friseursalons und den damit erforderlichen Anbau eines Lagerraumes, eines Aufenthaltsraumes für Personal und eines Personal WC's kommt es zur Überschreitung der Baubegrenzungslinie.

Die erforderlichen Abstandsflächen nach Art 6 BAYBO werden eingehalten.

Auf dem Baugrundstück werden 5 Stellplätze errichtet. (siehe Lageplan)

Antragsteller: Christine Paßberger Jochamstr. 22 94127 Neuburg am Inn

Onestine Posley

Planung:

RUDOLF URL
- MAURERMEISTER Furtstraße 14 Tel. (0 85 86) 44 55
94051/Heuzenberg/Jahrdorf

Bekanntmachung

über die Änderung eines ☐ Bebau	ungsplanes Grünordnungsplanes
I. Der Stadtrat Marktgemeinderat X Gemeinder	rat
den /des Gemeinde Neuburg a. Inn	hat am16.08.1999
die Änderung des X Bebauungsplanes Grünordnun "Lindenhöhe" mit Deckblatt-No	ngsplanes Nr für das Gebiet
als Satzung beschlossen.	
Dieser Plan	
X bedurfte keiner Genehmigung.	
ist vom / von der	
mit Schreiben vomNr	genehmgit worden.
gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.	
II.	
Der Plan i. d. F. vomliegt samt Be	egründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
x _{ix} <u>im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstr. 6,</u> 94127 Neuburg a. Inn – Bauamt –	
Zimmer Nr. 06 1 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.	
Der geänderte Bebauungsplan/ Grünerdnungeplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.	
 Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden ist. 	
Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden sind.	
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.	
 Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/ Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen. 	
Neukirchen a. Inn, 24.08.1939	
Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung Repcik, 1. Bgm.
Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und 24.08.1999	d Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag: Die Änderung des X Bebauungsplanes Grünordnungsplanes
An die Amtstafel angehettet am	ist somit am 24.08/1999 in Kraft getreten.
2 0. Sep. 1999	Mill and golden
€ 0' och' 1222	

☐ Das jeweils Zutreffende ist angekreuzt.

Ort, Datum

Verw.-Amtsrat

610/520 (10)